

  
Name, Vorname

29.10.2023  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 067-2HG

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer-Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Aug. 22 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Dez. 23 die Examensklausuren schreiben werde.



Unterschrift

Az.: 48 0 259 116

Landgericht Hamburg

Urteil

im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Herrn Henrik Eversen, Kleiner  
Stieg 3, 22179 Hamburg

- Kläger -

Prozessvollmächtigter: Rechtsanwalt  
Florian Eberstein, Lautmannplatz 11,  
20457 Hamburg

gegen

Herrn Arno Müllerschmidt, Waidenburg  
25 A, 22177 Hamburg

- Beklagter -

Prozessvollmächtigte: Rechtsanwältin  
Uta Matthiesen, Gewürzgasse 2,  
20999 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg  
durch den Richter am Landgericht  
Müller als Einzelrichter

mt

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.11.2016

für Recht erkannt:

✓ die Klage wird abgewiesen.

✓ der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

✓ Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherstellungsetzung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

### Beschluss

Der Streitwert wird auf  
1.050.000 € festgesetzt.

sl 54

## Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Zwangsversteigerung in sein persönliches Vermögen aus zwei notariellen Urkunden durch den Beklagten und begehrt hinsichtlich einer Urkunde die Herausgabe der verstreckbaren Ausfertigung.

Die Parteien standen sowohl in freundschaftlicher als auch geschäftlicher Verbindung.

Am 10.11.2009 erwarb der Kläger eine Immobilie in der Bräse Straße 21, 22399 Hamburg.

Am 15.02.2010 nahm der Kläger zur Finanzierung ~~des~~ <sup>dieses</sup> Immobilien geschäfts bei der Profi Bank AG ein Darlehen in Höhe von 1,2 Mio. Euro auf.

Zu diesem Zweck benötigte er den Nachweis von 350.000 € Eigenkapital. Dieses beabsichtigte der Kläger, sich im Wege eines weiteren Darlehens von dem Beklagten zu verschaffen. Aufgrund der freundschaftlichen Verbindung willigte der Beklagte ein.

Zur Absicherung des Inanspruch gestellten Darlehens durch den

„ohne  
Einlage“

Beklagten bestellte der Kläger diesem mit notarieller Urkunde vom 20.03.2010 eine brieflose Grundschuld mit Vollstreckungsklausel ~~zugunsten des B~~ in Höhe von 350.000 € an dem Fuwer von dem Kläger erworbenen Grundstück Britz Straße 21 in Hamburg.

Zugleich unterwarf sich der Kläger in derselben Urkunde der freiwilligen Zwangsversteigerung ~~ist~~ gegen den jeweiligen Eigentümer in das Grundstück. Zudem übernahm er auch die persönliche Haftung über den gleichen Betrag von 350.000 € und unterwarf sich diesbezüglich ebenfalls der freiwilligen Zwangsversteigerung in sein gesamtes Vermögen.

Nach der Urkunde ~~ist~~ <sup>gilt</sup> die persönliche Haftung unabhängig von der Eintragung der Grundschuld und einer Versteigerung in das Grundstück.

Im Anschluss daran ründigt der Kläger dem Beklagten eine Vollstreckungsausfertigung der Urkunde aus.

Eine Eintragung der Grundschuld in das Grundbuch erfolgt nicht.

In den Jahren von 2011 bis 2014 befand sich der Beklagte beruflich viel im Ausland. Daher erteilte er mit notarieller Urkunde vom 19.11. 2011 Frau Carina Weber eine Generalvollmacht unter Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB.

Nach der Generalvollmacht war Frau Weber von dem Beklagten ermächtigt, alle gesetzlich zulässigen Angelegenheiten ohne Einschränkung gerichtliche und außergerichtliche ~~Offen~~ ~~zu~~ ~~machen~~ für den Beklagten wahrzunehmen.

Die Vollmacht erstreckte sich insbesondere auf die Verwaltung des Vermögens des Beklagten einschließlich der Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen aller Art.

Im Juni 2012 hat Frau Weber den Kläger um einen Gefallen dabei ging es um ~~die~~ den Abschluss eines Darlehensvertrags,

den der Kläger mit dem Be-  
klagten über einen Betrag von  
700.000 € schließen sollte.

Hintergrund war, dass der Über-  
nehmer von Frau Weber - Herr  
~~Jonathan~~ Groß - das Geld  
zur Finanzierung eines Grundstück  
erwerbs benötigt. Er selbst konnte  
aufgrund schlechter finanzieller Ver-  
hältnisse keinen Kredit bei dem  
Beklagten bekommen.

Dem stimmte der Kläger zu  
und vereinbarte mit Frau Weber  
als Vertreterin des Beklagten am  
03.11.2012 einen Darlehensvertrag  
in Höhe von 700.000 €.

Dabei waren sich die Parteien  
einig, dass der Kläger aus dem  
Vertrag keinerlei Verpflichtungen  
trifften sollten, sondern einzig  
Herr Groß haften sollte.

Am 10.11.2012 zahlte Frau  
Weber den Darlehensbetrag direkt  
an Herrn Groß aus, wem der  
Kläger auch erwarteten war.

Am 12.12.2012 unterschrieb der  
Kläger den notariellen Kaufvertrag

mit,  
dar gestellt

Über das Grundstück Am Wasser 70 in 21035 Hamburg, das ~~es~~ ~~es~~ später an Herrn Groß übertragen werden sollte, wurde es jedoch nicht kam.

Zur Abwicklung des Kredit ließ sich der Beklagte, vertreten durch Frau Weber, eine dingliche Sicherung in Form einer Grundschuld, und eine persönliche Sicherheit durch den Kläger einräumen.

Zu diesem Zweck unterzeichnete der Kläger eine notarielle Urkunde vom 17. 12. 2012, in der er sich nach Ziffer 7 hinsichtlich eines Betrages von 700.000 € der sofortigen Zwangsversteigerung in sein gesamtes Vermögen unterwarf.

Am 20. 12. 2013 erfolgte die Eintragung des Klägers in das Grundbuch für das von ihm am 12. 12. 2012 erworbene Grundstück Am Wasser 70 sowie die Eintragung einer Grundschuld zugunsten des Beklagten bezüglich subjugtem Grundstück.

~~Mit~~ Schreiben vom 05. 04.

Anfang 2015 erfuhr der Beklagte  
entmündigt von den Hintergründen  
der Darlehensgewährung an den  
Kläger ~~##~~ vom November 2012.

Mit Schreiben vom 03. 04. 2015  
kündigte er das Darlehen gegen-  
über dem Kläger.

~~Mit~~ ~~weiter~~ Durch Beschluss des  
Amtsgericht Hamburg-Bergedorf vom  
20. 01. 2016 wurde auf Betreiben  
des Beklagten die Zwangsverwal-  
tung hinsichtlich des Grundstücks  
Am Wanger 7e angeordnet.

Mit weiterem Schreiben vom 20. 05.  
2016 drückte der Beklagte auch  
die Zwangsversteigerung in das  
übrige Vermögen des Klägers an

Mit Schreiben vom 06. 06. 2016  
forderte der Beklagte den Kläger  
überdies auf einen Betrag von  
350.000 € ~~##~~ bis zum  
29. 07. 2016 zu zahlen. Gleich-  
zeitig kündigte er die Zwangs-  
versteigerung in das Vermögen des  
Klägers aus der ~~Handel~~ nota-  
riellen Urkunde vom 20. 03. 2016  
an.

vielleicht  
kann man darstellen

Der Kläger behauptet, der Beklagte habe ihm die Herausgabe der vollstreckbaren Ausführung zu der notariellen Urkunde vom 20.03.2010 zugesagt.

Er beantragt,

1. die Zwangsvollstreckung des Beklagten aus der Urkunde des Notars Dr. Hermann Baier vom 20.03.2010 (UR-Nr. 15/10) hinsichtlich der persönlichen Haftungsübernahme des Klägers für unzulässig zu erklären,
2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger die vollstreckbare Ausführung der Grundschuldbestellungsurkunde des Notars Dr. Hermann Baier vom 20.03.2010 (UR-Nr. 15/10) herauszugeben,
3. die Zwangsvollstreckung des Beklagten aus der Urkunde des Notars Dr. Dorothea Wolf vom 17.12.2012 (UR-Nr. 619/12) hinsichtlich der persönlichen Haftungsübernahme des Klägers für unzulässig zu erklären.

Der Beklagte bestritt,  
an Waage abzuwiegen.

Der Beklagte behauptet, er habe  
mit dem Kläger einen Darlehens-  
vertrag über 550.000 € abge-  
schlossen. Zu diesem Zweck habe  
er ihm auch an Darlehenssumme  
ausbezahlt. Dies sei auf der  
Jahresabrechnung des Beklagten zur  
Jahreswende 2009 / 2010 ge-  
sehen. Weiter behauptet der  
Beklagte, er habe dabei mit  
dem Kläger eine Darlehenslauf-  
zeit bis zum 01.01.2016  
vereinbart sowie eine Verzinsung  
von 2% p.a.

Das Gericht hat zur Frage der  
Auszahlung der Darlehenssumme  
Beweis erheben durch Ver-  
nehmung der Zeugin Karin  
Kauch. Wegen des Ergebnisses der  
Beweisaufnahme wird auf das  
Protokoll zur mündlichen Ver-  
handlung vom 10.11.2016 Bezug  
genommen. Überdies hat das  
Gericht die Parteien gem. §141  
ZPO angehört.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

1. Die Anträge zu 1) und 3) sind als Vollstreckungsabwehrklage gem. § 767 I ZPO statthaft, da sich der Kläger insoweit unter Geltendmachung materiell-rechtlicher Einwendungen gegen den titulierten Anspruch wendet.

Die notariellen Urkunden vom 20.03.2010 und 17.12.2012 stellen gem. § 794 I Nr. 5 ZPO taugliche Vollstreckungstitel dar, auf die § 767 I ZPO über § 795 ZPO Anwendung findet.

Tituliert ist darin jeweils eine persönliche Haftungsübernahme des Klägers i.e. Schuldnerkontinuum gem. §§ 780, 781 BGB.

Soweit er Einwendungen gegen ~~diese Haftungsübernahme~~ die der Haftungsübernahme zugrunde liegenden Vereinbarungen geltend macht, kann er diese im Wege der Berücksichtigungseinrede gem.

zuzug

hst

sehr  
stark

§ 821 BGB durch ~~den Schuldner~~  
der Inanspruchnahme aus den  
Schuldnerkontrollen entgegenhalten  
des daruntige <sup>Einwendungen</sup> gegen das zugrunde-  
liegende Verpflichtungsgeschäft macht  
der Kläger zum einen in Bezug  
auf Antrag zu 1) die nach-  
hindurch Einwendung des Nicht-  
bestehens der Forderung aus  
§ 488 I 2 BGB mangels Zustah-  
lung der Darlehenszahlung geltend

3) ?

Hinsichtlich des Antrags zu 2)  
bringt er die Nichtigkeit des  
Darlehensvertrags vom 03.11.2012  
gem. § 117 I BGB als nachver-  
richtende Einwendung vor.

2. Das Landgericht Hamburg ist  
hinsichtlich der Anträge zu 1)  
und 3) auch zuständig. In  
sachlicher Hinsicht folgt dies  
aus § 23, 71 SGG, da der  
sich gem. § 6 ZPO ~~erklärt~~ zu  
bestimmende Streitwert durch  
Achtung gem. § 5 ZPO ~~ist~~ bei  
einem Betrag von 1.050.000 €  
liegt.

im streitigen Zuständigkeit folgt aus  
§ 797 V 1 ZPO, wobei es auf  
§ 800 III ZPO nicht ankommt, da  
sich der Kläger ausschließlich <sup>nur</sup> gegen  
sein persönliches Transparenzrahmen  
wendet. Dem allgemeinen Gerichtsstand  
liegt gem. §§ 12, 13 ZPO im Bezirk  
des Landgerichts Hamburg.

101 2. V. 1. §

3. Der Antrag zu 2) ist als  
allgemeine Leistungsklage gem. § 371  
I BGB analog ebenfalls statthaft.

Aus Gründen der Prozeßökonomie  
kann sie unmittelbar mit einer  
Klage nach § 767 I ZPO ver-  
bunden werden.

Das Landgericht Hamburg ist  
nach den allgemeinen Regeln  
auch hierfür zuständig. Insbe-  
sondere folgt ein streitiger Zu-  
ständigkeit aus §§ 12, 13 ZPO,  
da der Beklagte seinen Wohnsitz  
ebenfalls im Gerichtsbezirk des  
Landgerichts Hamburg hat.

4. Dem Kläger steht auch das  
erforderliche Rechtsschutzbedürfnis  
zu. Die Zwangsversteigerung steht  
unmittelbar bevor, da der Beklagte  
diese bereits angekündigt hat.

ist ist auch noch nicht vollständig  
beendet.

Außerdem aufgrund der von dem  
Kläger behaupteten Falschhaltung  
des Beklagten zur Herausgabe der  
~~Urkunde vom~~ vollstreckbaren Aus-  
fertigung ~~von~~ der Urkunde vom  
20.03.2010 enthält das Recht-  
schutzbedürfnis ~~nicht~~ hinsichtlich  
des Antrags zu 1) und 2) nicht,  
da der Beklagte dies bestreitet  
und die Ausfertigung auch noch  
in Händen hat, sodass er daraus  
jegliche Gefahr den Kläger vermeiden  
kann.

## II.

Dem Kläger ist es durch unbenom-  
men mehr Ansprüche im Wege  
der kumulativen Inanspruchnahme  
gem. § 260 ZPO geltend zu machen.  
Vorliegend liegen die Voraussetzungen  
hierfür vor, da es sich um die  
gleichen Parteien, die gleiche Pro-  
zedur <sup>handelt</sup> und das gleiche ~~Pro-~~ Recht  
zuständig ist.

### III.

Die Klage ist jedoch nicht begründet

1. Dem Kläger steht keine materiell-rechtliche Einwendung <sup>gegen die</sup> ~~gegen die~~ <sup>notariellen</sup> ~~notariellen~~ <sup>Urkunde</sup> ~~Urkunde~~ vom 20.03.2010 titulierten Anspruch zu, da der Darlehensbetrag i.H.v. 350.000 € durch den Beklagten ausbezahlt werden ist und das Darlehen durch Zinseszinslauf auch fällig ist, § 488 I Z BGB.

a) Die Parteien sind Sachbehaftet.  
Der Kläger ist nach der notariellen Urkunde vom 20.03.2010 vollstreckungsschuldner und der Beklagte vollstreckungsläubiger.

b) Der Kläger kann sich indes nicht auf eine materiell + rechtliche Einwendung aus § 821 BGB berufen, da die Darlehensvaluta nach der Übertragung des Gerichts gem. § 488 I Z BGB an den Kläger ausbezahlt wurde. Dementsprechend kann sich dieser nicht über § 821 BGB unter Berufung auf den Nichtbestand der Forderung ~~gegen~~ gegen seine Inanspruchnahme im ~~ersten~~ Rahmen der Zwangsversteigerung wenden.

wie oben = fikt ✓

Besüglich ~~der~~ ~~Bis~~ ~~Auszahlung~~  
des Bestehens des Darlehensvertrages  
und der Aufteilung der Dar-  
lehensschuld gem. § 488 I 1 BGB  
ist der Beklagte beweiskraftlos.

2.4.17  
Auch wenn es sich bei der Geltend-  
machung der Einwendung im Rahmen  
der Vollstreckungsabwehrklage um  
eine für den Kläger günstige Tat-  
sache handelt, verbleibt es bei den  
nach dem materiellen Recht geltenden  
Beweisregeln. Danach trägt grund-  
sätzlich der Darlehensgeber die  
Beweislast für das Bestehen des  
Darlehensvertrages, die Aufteilung  
der Darlehensschuld und die  
Fähigkeit.

Den Kläger trifft demgegenüber  
die Beweislast für Einwendungs-  
tatsachen.

In Bezug auf die hier vorgetra-  
gen Nichtauszahlung der Darlehens-  
schuld handelt es sich allerdings  
um einen der Entstehung des  
materiell-rechtlichen Anspruchs  
bemerkenden Einwand. Für diesen  
bleibt es bei der Beweislast des  
Beklagten.

\* zum Abschluss des  
Darlehensvertrages  
und ...

nieser konnte der Beklagte zur  
Überzeugung des Gerichtes gem.  
§ 286 ZPO in einer Weise nach-  
kommen, ~~die~~ <sup>die</sup> vernünftigen Zweifel  
an der Auszahlung der Dar-  
lehenssumme Schweigen ~~erheben~~  
gibt.

~~Wurde~~  
Dem Gericht war es insbesondere  
erlaubt, allein aufgrund des  
Vertrages des Beklagten zu  
einer Überzeugungsbildung gem.  
§ 286 ZPO zu kommen. Die Partei-  
anhörung gem. § 141 ZPO stellt  
dann eine hinreichende Grund-  
lage zur Überzeugungsbildung  
dar, wenn es der beweishelasteten  
Partei nur allein aufgrund ihres  
Vertrages möglich ist, ihrer Be-  
weislust nachzukommen. \* Dies  
gilt insbesondere im Falle eines  
Vorgehens im Rahmen eines  
vier-Augen-Gesprächs, welches  
ohne Zeugen stattgefunden hat.  
So liegt es vorliegend.  
Der Beklagte bekundet, er  
habe das Geld dem Kläger  
in seinem Amtsstimmer auf der  
Silvesterparty 2009 / 2010 ohne

\* Auf die Voraus-  
setzungen einer Partei-  
vernehmung von Amts-  
wegen gem. § 448 ZPO  
kommt es dann nicht  
an.

Anwesenheit anderer Personen übergeben. Dabei schildert er die genauen Umstände der Geldübergabe; die Scheine hätten sich eingewickelt in einer alten Zeitung befunden und seien in einer Plastiktüte verteilt gewesen.

~~Anschließend habe der Kläger die Party tätig verfahren~~  
dabei hätten sie sich die Parteien auch über einen Zins von 2% und die Fähigkeit mit Ablauf des u. o. 2016 geeinigt.

Bei diesen Angaben bestehen ~~keine~~ keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit. Insbesondere vermochte der Beklagte, die Umstände detailliert und plausibel zu schildern. Zudem hat er auch ~~als~~ <sup>als</sup> Augenzeugen der Vermählung seiner Ehefrau an, der er den Umstand am gleichen Abend geschildert habe. Man spricht zusätzlich für ~~die~~ die Glaubhaftigkeit.

Es ist es

Dem kann der Kläger nicht hinreichend entgegneten. Wenn die von ihm als Zeugin benannte Karin Krause ist als Beweismittel unergiebig.

Auf Nachfrage des Gericht bekundet  
an Eugén Kauer, sich hinsichtlich  
lich der Anwesenheit ihres Bruders  
- dem Kläger - auf ihrer Schwester-  
party in Bremen zur Jahreswende  
2009 / 2010 nicht sicher zu sein  
und darüber hinaus auch keine  
~~Aus diesem Grund~~  
konkreten Erinnerungen mehr an  
ein Gespräch mit dem Kläger  
an diesem Abend zu haben.

Darüber steht dem  
Verfahren des Beklagten  
gegen den Kläger im  
Weg der Zwangsver-  
steigerung in sein Ver-  
mögen durch nicht  
der Umstand entgegen,  
den es zu keiner Ein-  
tragung der Grund-  
schuld kam.

Denn ausweislich der  
Verbarung in der no-  
tariellen Urkunde ist  
die persönliche Haftung  
des Klägers gerade un-  
abhängig von einer  
dinglichen Verwer-  
bungsmöglichkeit.

2. Mangels Begründetheit des  
Antrags zu 1) steht dem Kläger  
auch kein Anspruch auf Her-  
ausgabe der verstreubaren Aus-  
fertigung gegen den Beklagten  
entsprechend seines Antrags zu 2)  
zu.

Ein solcher folgt nicht aus  
§ 371 BGB analog, da ~~hier~~ ver-  
dunkelung hier für die vollständig  
Unerkennung der Zwangs-  
versteigerung oder aber deren  
vollständige Beendigung und Be-  
friedigung des Beklagten ~~ist~~ ist.  
Beide ist vorliegend nicht der  
Fall (i.o.).

\*) Eine derartige Falsch-  
heit der Beklagten be-  
stehen, § 138 ZPO.

Hinsichtlich der  
selbst erklärt

Ferner folgt im Herausgabe-  
anspruch auch nicht aus  
einer Falschheit des Beklagten im  
Sinne einer einseitig verpflichtenden  
Erklärung des Klägers. \*)

~~Der~~ Annahme einer derartigen  
Falschheit ist der Kläger <sup>selbst</sup> nach  
den allgemeinen Regeln beweisbe-  
lastet, da es sich in jedem Um-  
satz für ihn um eine günstige Tatsache  
handelt.

Seine Beweislast ist der Kläger  
nicht hinreichend nahe gekommen.

Im Rahmen seiner persönlichen An-  
forderung gem. § 141 ZPO bekennt,  
der Kläger vielmehr sich nicht  
erinnern zu können, wann das  
Gespräch, in dem der Beklagte  
ihm die behauptete Falschheit ge-  
macht haben soll, stattgefunden  
habe. Auch die genauen Um-  
stände der Festsetzung sind dem  
Kläger ausserordentlich verminderter  
Schärfe nicht mehr einnehmbar.  
Die bloße Behauptung einer  
Falschheit durch den Beklagten genügt  
jedoch nicht nach den Grund-  
sätzen des § 138 ZPO.

3. Schließlich ist auch der Antrag zu 3) unbegründet.

a) Der Kläger ist als Vollstreckungsschuldner nach der notariellen Urkunde vom 17. 12. 2012 und der Beklagt des Vollstreckungsgläubiger schuldhaft.

b) Der Kläger kann sich allerdings nicht auf eine materielle-rechtliche Einwendung berufen, da das der persönlichen Haftung übernahme zugrunde liegende Verpflichtungsgeschäft in Form des Mietungsvertrags vom 03. 11. 2012 nicht gem. § 117 I BGB als Scheingeschäft nichtig ist.

Vielmehr schließen die Parteien am 03. 11. 2012 einen gültigen Mietungsvertrag, nach dem der Kläger nunmehr aufgrund der Kündigung des Mietungsvertrags durch den Beklagten mit Schreiben vom 03. 04. 2015, § 488 III BGB, zur Rückzahlung gem. § 488 I 2 BGB verpflichtet ist.

~~Ein Scheingeschäft gem. § 117 I BGB~~  
Bei dem Vertragsschluss ließ sich der Beklagte durch Frau Weber als seine Vertreterin gem. § 167 BGB vertreten. Gem. § 164 I BGB

nichtig

Witken an von Frau Weber im eigenen Namen abgegebene Willenserklärungen für und gegen den Beklagten als Vertreterin. Bei dem Abschluss des Vertrags handelt diese auch im Umfang ihrer Vertretungsmacht da ihr gem. § 107 BGB unbestritten eine Generalkommission erteilt wurde, die ihr auch Vermögensdispositionen erlaubt.

Ferner steht der Verpflichtung des Beklagten aus dem Geschäft auch nicht ~~das kollative~~ das offenkundige ~~der~~ mündliche Zusage des Klägers und Frau Weber entgegen.

Nach den Grundsätzen vom Minderjährigen der Vertretungsmacht wird der Vertreterin zwar bei offenkundigem Minderjährigen, welcher hier aufgrund der Kenntnis des Klägers und Frau Weber von dem fehlenden Willen des Beklagten, einen Kredit an Herrn Greß zu vergeben, verweigert, gem. § 138 BGB nicht verpflichtet. Gleichwohl gelten jedoch die §§ 177 ff. BGB.

Danach kann der Vertreterin

~~Die bestellte Anwartschaft wurde  
in der Folge~~

auch im Fall des Umbaus  
das Geschäft gem. § 177 I BGB ge-  
nehmigen.

Eine durchgängige Genehmigung ist hier  
konkret durch Kündigung des  
Vertrags gegenüber dem Kläger  
geschehen.

Eine Benutzung aus § 117 I BGB  
ist dem Kläger verwehrt, da ~~es~~  
~~bei der~~ die Scheinabrede im  
Fall der Klausur des vertretenen  
mit dem anderen Teil des ge-  
heimen Vorbehalt gem. § 116 BGB  
unbrauchbar ist.

das ist sehr  
mit erkannt ✓

Ein Scheingeschäft liegt vor,  
wenn die Parteien einseitig  
nur den äußeren Schein eines  
Kaufgeschäfts herbeiführen wollen  
die mit dem Geschäft hervor-  
gehenden Rechtfolgen aber nicht  
gültig lassen wollen.

Ein solches Verfahren liegt hier  
vor, da es dem Kläger und  
Frau Weber, denen illegetim  
sich der Beklagte nach § 106 I  
BGB zurechnen lassen muss,  
erkennbar darauf ankommt,  
dass nicht der Kläger, sondern

allum ~~der~~ Herr Groß aus dem Darlehensvertrag verpflichtet wird. Demunt pruhnd erklart sich der Kläger auch mit einer Aufhebung der Darlehensverhute direkt an Herrn Groß erweiternden.

Demgegenüber liegt kein „Strechmanngeschäft“ vor, da dieses voraussetzt, dass die Parteien das Geschäft ernstlich wollen.

~~Ein Scheingeschäft liegt in Abgrenzung zum Strechmanngeschäft vor, wenn der Kläger als vermindelter „Strechmann“ an dem Geschäft <sup>Geschäft</sup> teilnimmt. Die Beteiligten sollen im Außenverhältnis~~

den in erkennbar nicht der Fall. Auch wenn der Kläger die Verpflichtung aus dem Darlehensvertrag zwar ~~hat~~ ~~über~~ gegenüber dem Beklagten übernehmen sollte, gilt dies nicht für das Außenverhältnis gegenüber Dritten.

Aufgrund des offenkundig kollu-  
siven Zusammenwirkens des  
Klägers mit Frau Weber als  
Vertreterin des Beklagten ist  
die zwischen ihnen getroffene  
Schumabrede allerdings im Ver-  
hältnis zum Beklagten als  
Vertreterin als bloßer Scheinur-  
vertrag gem. § 116 BGB zu  
bewerteten und deshalb unbe-  
wirksam.

Dies ist vor dem Hintergrund  
des Schutzes des Vertreters, der  
keine Kenntnis von der Schein-  
abrede hat auch gerechtfertigt.  
Von der Bundesverwaltungsgericht sind  
dabei nicht solche Einwur-  
ständnisse umfasst, die zum  
Nachteil des Vertreters wirken  
können. Zwar muss sich der  
Vertreter über § 116 BGB grund-  
sätzlich auch das Wissen des  
Vertretenen hinrichten lassen, dies  
gilt jedoch nur in den  
ausnahmsweise rechtmäßigen Verhältnissen.  
Wird dieses - wie hier - er-  
kennbar überschritten, ist es  
nach Treu und Glauben gerechtfertigt,  
die Scheinabrede als

Unbedeutlichen erhumen vorbehalt  
ist. JMG BAB zu behandeln.  
Nur auf dies wird blieben dem  
vermerken auch der Punkt  
des § 177 A. BAB, ins besondern  
die Möglichkeit zur Genehmigung,  
erhalten.

IV.

9171

Die Kostenentscheidung folgt  
aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vor-  
läufige Vollstreckbarkeit beruht  
auf § 709 I. 2 ZPO.

Der Streitwertbeschluss beruht  
auf § 39 GKG. Dem Antrag zu 2  
kommt kein eigenständiger Wert  
zu, da es bloßer Annex zu Antrag  
zu 1) ist.

Unterschrift

Recher und Ten sind  
oben geführten gehen.  
Die Nachteile des Falls  
im Teil ist zeitlich  
nicht geordnet, daher im  
Suchen ist nachvollziehbar.  
Mit der Umfang gew. über  
an den Part diese was war  
§ 713 II ZPO noch abgeleitet  
ist. Neben die nach dem,  
zu hüten und zurückzuführen.  
In die Sache gehen die  
abspiegeln auf die vgl. Mittel  
Frage der Aufgabe ev. Na  
erhalten die art, was alle  
zu helfen 2 Ton ist. Na  
ist wirklich gehen.

Nachher

§ 713 (15 Part 1)

Mu